

Kurztitel

BSE-Landwirtschafts-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 87/2001 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 258/2004

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

17.02.2001

Außerkrafttretensdatum

30.04.2004

Text

§ 2. (1) In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden, ist die Verwendung und Lagerung von Fischmehl, Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen und hydrolysierten Proteinen als Einzelfuttermittel nur dann erlaubt, wenn eine Meldung einschließlich Verpflichtungserklärung, die den Anforderungen des Anhangs 1 entspricht, an die Bezirksverwaltungsbehörde abgegeben wird.